

VERORDNUNG DER GEMEINDE BICHLBACH
ÜBER DIE FESTLEGUNG DES ANSCHLUSSBEREICHES
FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABWASSERBESEITIGUNGSANLAGE
DER GEMEINDE BICHLBACH
vom 20.02.2008

Auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 08.11.2000 über öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen (Tiroler Kanalisationsgesetz), LGBl. Nr. 1/2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bichlbach mit Beschluss vom 20.02.2008 folgende Verordnung über die Festlegung des Anschlussbereiches für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bichlbach erlassen:

§ 1

Der Anschlussbereich wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit max. 60 Meter festgesetzt wird.

§ 2

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Schmutzwässer abgeleitet werden.

§ 3

Als Trennstelle zwischen Grundleitung und Anschlusskanal gilt jene gedachte Linie, welche einen Meter außerhalb der im Bebauungsplan festgelegten Straßenflucht- oder Straßengrenzlinie liegt. Für jene Ortsteile, wo kein Bebauungsplan besteht, liegt die Trennstelle einen Meter außerhalb des bestehenden Straßen- bzw. Gehsteigbereiches. Falls das anschließende Grundstück direkt an eine öffentlich benutzte Verkehrsfläche angrenzt, liegt die Trennstelle einen Meter innerhalb des Anschlussgrundstückes.

§ 4

Für jedes anzuschließende Gebäude muss ein Hausschacht (Trennstelle) errichtet werden. Dieser wird auf Kosten des Grundeigentümers durch die Gemeinde errichtet.

§ 5

Diese Verordnung tritt nach erfolgter Kundmachung in Kraft, Gleichzeitig tritt die bisher in Kraft stehende Kanalordnung außer Kraft.